

Factsheet (18.10.2023)

Fragen und Fakten zur Migrationsdebatte – Die Caritas ordnet ein: Sozialleistungen als Pullfaktoren?

Die These, dass Menschen nach Deutschland kommen, weil die Sozialleistungen locken, gibt es seit langem. Der Vorwurf des vorgeblichen „Sozialtourismus“ wurde gegen Schutzsuchende, aber auch gegen EU-Bürger_innen aus den östlichen Mitgliedstaaten erhoben. Auch die Behauptung, dass die Leistungen so hoch seien, dass eine Arbeitsaufnahme „unrentabel“ sei, kursiert seit langem. Erst seit kurzem wird ins Feld geführt, dass die Leistungen für Asylbewerber_innen zu hoch seien, da sie Geld in die Heimat transferierten. Aktuell wird daher u.a. gefordert, die Leistungen für Asylbewerber_innen zu senken oder als Sachleistungen zu erbringen. Auch eine Angleichung in den EU-Mitgliedsstaaten ist im Gespräch.

Ein Blick auf Studien und Zahlen macht jedoch deutlich, dass diese Behauptungen einer Überprüfung nicht standhalten.

Hintergrund

Die Ansprüche auf staatliche Leistungen wie Sozialhilfe, Bürgergeld oder Kindergeld sind sehr ausdifferenziert. Viele Ausländer_innen sind von Leistungen ausgeschlossen oder erhalten sie nur, wenn sie sich schon länger legal im Land aufhalten. Die verschiedenen Regelungen können im Folgenden nur schlaglichtartig beleuchtet werden.

- Ausländer_innen, die sich allein zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten, erhalten keine Sozialleistungen und auch kein Kindergeld. Das gilt auch für freizügigkeitsberechtigte arbeitssuchende EU-Bürger_innen.
- Ausländer_innen, die zum Zweck der Arbeit nach Deutschland kommen, müssen ihren Lebensunterhalt selbst sichern. Wenn sie Bürgergeld oder Sozialhilfe beantragen, verlieren sie in der Regel ihr Aufenthaltsrecht.
- Menschen, die wegen des Kriegs aus der Ukraine geflohen sind, müssen sich nicht um Asyl bemühen, sondern haben unmittelbar ein Aufenthaltsrecht. Damit erhalten sie Bürgergeld oder Sozialhilfe.
- Asylbewerber_innen erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), wenn sie kein eigenes Einkommen oder Vermögen haben. Damit werden notwendige (Grund)Bedarfe wie Unterkunft, Heizung, Kleidung und Ernährung sowie notwendige persönliche Bedarfe des täglichen Lebens gedeckt. Je nach Unterbringung gelten unterschiedliche Vorgaben für Sach- und Geldleistungen. Grob gesagt gilt: Solange sie in den sogenannten Erstaufnahmeeinrichtungen leben, sollen nach dem AsylbLG alle Leistungen als Sachleistungen erbracht werden. Das gilt auch für persönliche Bedarfe, wenn das ohne zu großen Aufwand möglich ist. Nach dem Umzug in die zugewiesene Kommune leben die meisten in Gemeinschaftsunterkünften, d.h. bei Unterkunft, Heizung oder Gebrauchsgegenständen wie Möbeln bleibt es bei Sachleistungen. Für notwendige persönliche Bedarfe gibt es nun in der Regel Geld. Wenn es in der Unterkunft keine Verpflegung gibt, wird auch dafür Geld ausgezahlt. Gesundheitsversorgung gibt es nur bei akuten Erkrankungen und bei Schmerzen. Für die Kinder gibt es Leistungen für Teilhabe und Bildung. Sonderleistungen, wie es sie z.B. während Corona oder als Folge der Inflation in den letzten Jahren gab, erhalten sie regelmäßig nicht. Insgesamt liegen die Leistungen des AsylbLG unter dem Niveau des Bürgergelds oder der Sozialhilfe.
- Das AsylbLG sieht zu Beginn des Asylverfahrens somit Sachleistungen als Regel vor. Danach sind zumindest für persönliche Bedarfe eher Geldleistungen vorgesehen. Der Verzicht vieler Kommunen auf die rechtlich vorgesehene Möglichkeit, Sachleistungen zu erbringen,

hat gute Gründe. Es ist für die Kommunen teurer und der Verwaltungsaufwand ist höher. Ob das derzeit diskutierte Ausgeben von Bezahlkarten eine Entlastung brächte, ist derzeit noch offen und hängt sicher von der konkreten Ausgestaltung ab (<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/fluechtlinge-bezahlkarte-bargeld-1.6287235>).

- Auch für Asylbewerber_innen gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts uneingeschränkt das Menschenrecht auf eine menschenwürdige Existenzsicherung. Das erlaubt Sachleistungen, aber keine beliebige, rein migrationspolitisch motivierte Absenkung der Leistungen. Da sich die Mittel an den Kosten in Deutschland orientieren müssen, ist auch keine Absenkung zulässig, um das Sozialleistungsniveau ärmerer EU-Mitgliedstaaten zu „erreichen“. Wer Art. 1 bei Asylbewerber_innen missachtet, beschädigt die Grundlagen unserer Verfassung.
- Das Menschenrecht auf eine menschenwürdige Existenzsicherung umfasst nicht nur das reine Überleben, sondern auch das soziokulturelle Existenzminimum. Das wenige Bargeld, das Asylbewerber_innen haben, können sie daher und wegen der Handlungsfreiheit nach Art. 2 GG ausgeben, wie sie wollen. Es liegen keinerlei belastbare Zahlen dazu vor, ob Asylbewerber_innen tatsächlich unter Verzicht auf eigene Bedarfe Geld an Angehörige überweisen, um diese zu unterstützen. Wenn sie das tun, ist es jedenfalls kein „Missbrauch“.
- Ausländer_innen, die ausreisepflichtig sind, aber nicht abgeschoben werden können, erhalten meist eine Duldung. Bei den sozialen Leistungen gilt für sie das AsylbLG. Wenn sie die Abschiebung durch ihr Verhalten schuldhaft verhindern, erhalten sie nur lebensnotwendige Sachleistungen.
- Zieht sich das Asylverfahren in die Länge oder ist eine Abschiebung längere Zeit nicht möglich, erhalten Asylbewerber_innen oder Geduldete, die das Abschiebungshindernis nicht zu vertreten haben, nach 18 Monaten die gleichen Leistungen wie Sozialhilfeempfänger_innen.
- Nehmen Asylbewerber_innen eine sozialversicherungspflichtige Arbeit auf, zahlen sie natürlich wie alle anderen Beschäftigten in die Sozialkassen ein und sind damit auch krankenversichert. Sie bekommen aber kein Kindergeld. Wenn sie keine Wohnung finden und deshalb weiter in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, müssen sie dafür Miete zahlen.
- Das sogenannte Lohnabstandsgebot wurde und wird regelmäßig gegen Erhöhungen von Sozialleistungen in Stellung gebracht. Derzeit kursiert erneut die **Behauptung**, dass Menschen, wie aktuell viele Ukrainevertriebene, nicht (mehr) arbeiten wollen, weil sie mit dem Bürgergeld ebenso viel Geld hätten. Dabei wird übersehen, dass sich die Höhe des Bürgergelds an den Ausgaben armer Haushalte orientiert – also kein gutes Leben finanziert. Wer durch Arbeit nur wenig verdient, hat Anspruch auf diverse staatliche Ergänzungsleistungen (insbes. aufstockendes Bürgergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld). Damit haben arbeitende Menschen im Ergebnis ein deutlich höheres Einkommen als Leistungsbezieher_innen wie verschiedene Berechnungen zeigen:

https://www.focus.de/finanzen/altersvorsorge/acht-szenarien-durchgerechnet-buergergeld-statt-mindestlohn-job-gehalts-check-zeigt-ob-sich-arbeit-lohnt_id_208246600.html;

https://www.diw.de/de/diw_01.c.882063.de/nachrichten/die_populistische_debatte_um_das_buergergeld.html

Kontakt

PD Dr. Andrea Schlenker, Stellvertretende Bereichsleiterin, Referatsleiterin, Referat Migration und Integration, Andrea.Schlenker@caritas.de

Tobias Mohr, Referatsleiter, Referat Migration und Integration, Tobias.Mohr@caritas.de

Dr. Elke Tießler-Marenda, Referentin, Referat Migration und Integration, Elke.Tiesser-Marenda@caritas.de